

Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz Herzberg (Elster)
Maßnahme SE3p – Teilobjekt 1

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 09.03.2023

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“ (Vorhabenträger) vom Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 1, Referat W11, Obere Wasserbehörde ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie den §§ 89 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPg) durchgeführt.

Im Nachgang zu der Auslegung der Planunterlagen vom 25.05.2020 bis 24.06.2020 und der einen Erörterungstermin ersetzenden Online-Konsultation hat der Vorhabenträger seine Planung geändert. Die Planänderung bezieht sich auf die vom Vorhabenträger im Bereich des Brückenbauwerkes der B87 geplanten Flutrinne. Anstatt der in der bisherigen Planung vorgesehenen vorübergehenden Inanspruchnahme ist nunmehr eine dauerhafte Inanspruchnahme der von der Flutrinne betroffenen Flurstücke vorgesehen. Die von der Planänderung in ihren Belangen betroffenen Träger öffentlicher Belange und Dritte wurden über die Planänderung unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Erhebung von Einwendungen innerhalb der von § 73 Abs. 8 VwVfG vorgesehenen Frist von zwei Wochen gegeben. Es sind fristgemäß Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben worden.

Zur Erörterung der zu der Planänderung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt am **28.03.2023 um 10 Uhr**.

Ort: Landesamt für Umwelt
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke
Haus 4, Raum 006

2. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landesamtes für Umwelt, Obere Wasserbehörde, zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen vom Verfahren ausgeschlossen sind.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 1
Referat W 11, Obere Wasserbehörde